

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
GAP RTI-Kaufpreisschutz und GAP Auto Casco**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1**

Auf Grundlage der vorliegenden GAP Versicherungsbedingungen wird der Vertrag mit dem Versicherer Lloyd's abgeschlossen, der in Belgien, in Bastion Tower, Marsveldplein 5, 1050 Brüssel registriert ist. Lloyd's ist eine rechtliche Versicherungsgesellschaft.

Der **Versicherer** ist Lloyd's Insurance Company Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Belgien, in Bastion Tower, Marsveldplein 5, 1050 Brüssel, registriert in Banque-Carrefour des Entreprises / Kruispuntbank van Ondernemingen unter der Referenznummer 682.594.839 RLE (Brüssel).

Vertreter von Lloyd's in Polen ist Lloyd's Polska Sp. z o.o. mit Sitz im Warschau Finanzzentrum in der Str. Emilii Plater 53, 00-113 Warschau. WAGAS, vertritt den Versicherer unter der Referenznummer B0600B1660003.

Der **Versicherer** ist zum Handeln auf dem Gebiet Österreichs kraft der Vereinbarung über den freien Handel und gemeinsamen Markt des EWR (Europäischen Wirtschaftsraums) berechtigt, schließt Versicherungsverträge mit natürlichen Personen, juristischen Personen sowie Organisationseinheiten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen und die Geschäftsfähigkeit besitzen und nachstehend **Versicherungsnehmer** genannt werden, ab.

§ 2

1. Auf Grundlage der vorliegenden Versicherungsbedingungen kann, gemäß § 74 VersVG, ein Versicherungsvertrag auf Rechnung Dritter abgeschlossen werden, die natürliche Personen oder juristische Personen oder eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist und einen Rechtstitel zum Fahrzeug besitzen, die nachstehend **Versicherte** genannt werden.

2. Im Fall des Abschlusses eines Vertrags auf Rechnung eines Dritten muss dem Versicherungsnehmer kein Rechtstitel zum Fahrzeug zustehen.

3. Wird kein Versicherungsvertrag auf Rechnung Dritter abgeschlossen, so ist der Ausdruck "Versicherter" in den nachfolgenden Bestimmungen als "Versicherungsnehmer" zu verstehen.

**DEFINITIONEN
§ 3**

Für die Zwecke der vorliegenden Versicherungsbedingungen bedeuten:

a) **Zentrum für die Autorisierung der Schäden** die WAGAS S.A., mit Sitz in Warschau;

b) **Datum des Totalschadens** das Datum des Ereignisses, in dessen Folge der Hauptversicherer des Fahrzeugs eine Entschädigung aufgrund des Totalschadens ausbezahlt hat, auf Grundlage des Vertrags der grundlegenden Fahrzeugversicherung;

c) **Fahrer** jede Person, die vom Fahrzeugbesitzer zur Nutzung des Fahrzeugs bevollmächtigt wurde, die zur Fahrzeuglenkung berechtigt ist, auf Grundlage der Vorschriften des Landes, in dem es zu dem vom Schutz auf Grundlage der vorliegenden Versicherungsbedingungen erfassten Schadens gekommen ist;

d) **Geltungsdauer der Versicherung** den Zeitraum, gerechnet ab dem im Versicherungsdokument genannten Datum bis zum Tag seiner Erlöschung;

e) **grundlegende Fahrzeugversicherung**:

1) Versicherungsvertrag *Auto Casco* mit vollem Versicherungsschutz, in dem vom Hauptversicherer des Fahrzeugs verliehenen Sinne, mit festgelegtem Fahrzeugwert gemäß dem auf der GAP Police genannten Wert, der vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten mit dem Hauptversicherer des Fahrzeugs abgeschlossen wurde, und

2) verpflichtende Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeugbesitzer, auf dessen Grundlage der Fahrzeugversicherer den Versicherungsschutz erteilt, aufgrund der Folgen des Totalschadens, der durch einen Dritten am Versicherten Fahrzeug zugefügt wird;

f) **Hauptversicherer des Fahrzeugs** das Unternehmen, das ein Versicherungsgewerbe führt und eine Genehmigung für den Abschluss von Versicherungsverträgen auf dem Gebiet Österreichs besitzt, und den grundlegenden Versicherungsvertrag für das Fahrzeug abgeschlossen hat;

g) **Fahrzeug** ein mechanisches Kraftfahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen, zugelassen zum

Verkehr auf Grundlage der Straßenverkehrsvorschriften auf dem Gebiet Österreichs, versehen mit österreichischen Kennzeichen und genannt in der Police;

h) **Schaden** ein Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1;

i) **Totalschaden** jeder Schaden, der sich aus einem zufälligen Ereignis ergibt, der als Totalschaden vom Hauptversicherer des Fahrzeugs anerkannt wurde, darunter auch der aus dem Diebstahl des Fahrzeugs folgende Totalschaden;

j) **Versicherungsnehmer** eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, die den Versicherungsvertrag zugunsten des Versicherten abgeschlossen hat;

k) **Versicherte** eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, die die Partei des Versicherungsvertrags ist und dieser die Leistungen aus dieser Versicherung zustehen;

l) **Rechnungswert des Fahrzeugs** der Wert (netto – ohne MwSt. / brutto – mit MwSt. / netto + 50 % - des Nettowerts erhöht um die MwSt. in der Höhe von 50 %) des versicherten Fahrzeugs mit Kaufdokument (einschließlich des werkmäßig montierten Zubehörs) das auf dem Gebiet Österreichs, erworben wurde, mit Ausnahme der Garantiegebühren, Versicherungsbeiträge, Gebühren für Lieferung, Verwaltungsgebühren sowie Zubehör, das beim Händler montiert wurde, es sei denn, dass diese in der Preisliste des entsprechenden Herstellers berücksichtigt worden sind und im Kaufdokument angegeben worden sind, nicht höher als 105 % des Werts, der in dem von EUROTAX GLASS veröffentlichten Katalog angegeben wird; wobei der auf der GAP Police angegebene Wert derselbe sein sollte, wie der auf der Kaufrechnung des Fahrzeugs / in der Kaskoversicherung-Polize angegebene Wert sein sollte;

m) **Alter des Fahrzeugs** bezeichnet den Zeitraum, der ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs im Jahr seiner Produktion bis zum Tag der Anmeldung des Fahrzeugs zur Versicherung gerechnet wird; wenn das Datum der Erstzulassung unbekannt ist oder die Erstzulassung nach dem Produktionsjahr erfolgt ist, wird das Fahrzeugalter ab dem 31. Dezember des Produktionsjahrs gerechnet;

n) **Versicherer** das bestimmte Syndikat von Lloyd's Insurance Company Aktiengesellschaft, belgisches Versicherungsunternehmen, das unter der Belgische Nationalbank unterliegt und das in der Police / im Versicherungszertifikat genannt wird, und das Risiko im Rahmen der GAP Versicherung übernimmt.

**GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG
§ 4**

Gegenstand und Umfang der Versicherung umfassen:

1. Schäden in Form des Unterschieds zwischen dem Rechnungswert (im Fall der Versicherung GAP RTI-Kaufpreisschutz) bzw. der Versicherungssumme aus der Kaskoversicherung - Police, die am 1. Tag der Geltungsdauer der AC-Polize gelten (im Fall der Versicherung GAP AC) des Versicherten Fahrzeugs, und:

- a. dem Betrag der Entschädigung, der für den Totalschaden gewährt wurde, der vom Hauptversicherer des Fahrzeugs ausbezahlt wurde und dem eventuellen Wert des beschädigten Fahrzeugs, gemäß dem Vertrag der Hauptversicherung des Fahrzeugs, oder
- b. dem Fahrzeugwert laut Stand zum Datum des Totalschadens, der in dem von EUROTAX GLASS veröffentlichten Katalog angegeben wird.

2. Zur Bestimmung des Werts des Schadens, von dem in Abs. 1 die Rede ist, wird der höhere der in Abs. 1 Pkt. a) und b) genannten Werte herangezogen.

3. Vom Versicherungsschutz gemäß den vorliegenden Versicherungsbedingungen können Fahrzeuge erfasst werden:

- 1) deren Alter 5 Jahre (60 Monate) nicht überschreitet, sowie
- 2) mit einem Rechnungswert bis 63.000 EUR (mit MwSt.) – im Fall des Kaufs der Variante mit der Versicherungssumme 12.600 EUR oder bis 126.000 EUR (mit MwSt.) - im Fall des Kaufs der Variante mit der Versicherungssumme 21.000 EUR sowie
- 3) die in dem von EUROTAX GLASS veröffentlichten Katalog genannt werden, und
- 4) von der grundlegenden Fahrzeugversicherung im Laufe der gesamten Zeitdauer erfasst sind, für die der GAP-Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

§ 5

Der Versicherer haftet im Fall:

1. des Auftretens eines Totalschadens auf dem geografischen Gebiet Europa während der Geltungsdauer des GAP-Vertrags;

2. Durchführung einer dokumentierten Auszahlung der Entschädigung aufgrund des Totalschadens durch den Hauptversicherer des Fahrzeugs, gemäß den Bedingungen der grundlegenden Fahrzeugversicherung;
3. Besitz eines grundlegenden Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten, von dem in § 3 Pkt. e (1) die Rede ist, der im Moment des Vertragsabschlusses der GAP-Versicherung gültig ist, sowie im Laufe des gesamten Zeitraumes, für den die GAP-Versicherung abgeschlossen wird.

**HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND
HAFTUNGSAUSSCHLUSS
§ 6**

1. Vom Versicherungsumfang sind keine Schäden erfasst an Fahrzeugen:

- 1) die bei Rallyes und Autorennen verwendet werden, bei Wettbewerben, Testfahrten oder zur Erbringung von Kurierdienstleistungen;
- 2) die als Sonderfahrzeuge angemeldet sind, als Geldtransporter verwendet werden (mit Ausnahme von PKWs im „C“-Typ-Verbau), Krankenwagen, Leichenwagen, bei der Polizei, im Militär, bei der Feuerwehr und Grenzwache;
- 3) die zu Verdienstzwecken verliehen werden, im Charakter von Taxis oder zur entgeltlichen Beförderung von Personen im Straßenverkehr dienen;
- 4) die zum Fahrunterricht verwendet werden;
- 5) mit Elektro- oder Rotationsmotoren (betrifft keine Hybridfahrzeuge);
- 6) die für den Transport von behinderten Personen bestimmt sind, Fahrzeuge mit bewohnbarem Teil, Reise- oder Campinganhänger;
- 7) die auf eine Weise modifiziert wurden, die nicht den Spezifikationen des Herstellers entspricht;
- 8) die einem Totalschaden unterlagen, wonach sie wieder in den Zustand der Brauchbarkeit wiederhergestellt wurden.

2. Der Versicherer haftet nicht für:

- 1) Vermögensverluste, die nicht vom Hauptversicherer des Fahrzeugs als Totalschaden anerkannt worden sind;
- 2) Schäden oder Totalschäden, die vor dem Beginn der Versicherungsdauer entstanden sind;
- 3) Totalschaden, der infolge von grober Fahrlässigkeit oder absichtlich vom Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs verursacht worden ist;
- 4) Totalschaden, der infolge der Lenkung des versicherten Fahrzeugs durch eine Person entstanden ist, die keine Berechtigungen, die von den Vorschriften des örtlichen Rechts zur Fahrzeuglenkung auf dem Gebiet des Landes gefordert werden, in dem das von der GAP-Versicherung erfasste Ereignis stattgefunden hat, besitzt;
- 5) Totalschaden, der infolge der Lenkung des versicherten Fahrzeugs durch eine Person entstanden ist, die sich unter dem Einfluss von Alkohol oder Medikamenten befand, nach deren Einnahme die Fahrzeuglenkung nicht zugelassen ist;
- 6) Schaden oder Totalschaden, der unter anderen Umständen entstanden ist als den im Formular der Schadensmeldung gemeldeten Umständen, das für die Zwecke der grundlegenden Fahrzeugversicherung oder GAP-Versicherung erstellt worden ist;
- 7) Senkung des Betrags der Hauptversicherung aufgrund: Angabe eines Fahrzeugwerts in der Kasko-Polize, der nicht dem tatsächlichen Fahrzeugwert entspricht und daraus folgende negative Korrekturen, die während der Auszahlung der Entschädigung durch den Hauptversicherer angewandt werden; Selbstbehalt, Verbrauch der Versicherungssumme, Restwert, Reduzierungen, oder sonstiger Abzüge (insbesondere der MwSt. und Einkommensteuer), gemäß den Bedingungen der grundlegenden Fahrzeugversicherung;
- 8) Totalschaden, der infolge der fehlenden Bewachung des Fahrzeugs oder falschen Sicherung der Schlüssel oder Dokumente des versicherten Fahrzeugs entstanden ist, darunter, unter anderem, Fälle der Belassung der Schlüssel an einem öffentlichen Ort;
- 9) Totalschaden, der infolge von Krieg, Unruhen oder infolge der Verwendung der Fahrzeuge beim Militär, bei der Polizei oder für den Bedarf anderer Behörden entstanden ist, sowie Fahrzeugen, die aktiv bei Protesten, Streiks, Straßensperrungen etc. verwendet werden;
- 10) Totalschaden, der infolge der Einwirkung von Atomenergie entstanden ist, oder radioaktiver Verunreinigung, Laserstrahlung und Magnetfeld- sowie elektromagnetischer Strahlung;
- 11) Totalschaden, der infolge der Nutzung des Versicherten Fahrzeugs in Verbindung mit dem

- Begehen eines Verbrechens durch seinen Besitzer oder andere, zu seiner Verwendung oder Veräußerung berechnete Personen entstanden ist;
- 12) Totalschaden, der infolge der Verwendung des versicherten Fahrzeugs entgegen seiner Bestimmung, falschen Beladung oder inkorrekten Beförderung von Ladung oder Gepäck entstanden ist;
 - 13) Totalschaden, der aus dem Diebstahl oder der kurzfristigen Nutzung des versicherten Fahrzeugs ohne Einverständnis des Eigentümers, in der Situation des Verlassens des Fahrzeugs durch den Fahrer und bei Belassung der Schlüssel im Inneren des Fahrzeugs (was das Öffnen oder Starten des Fahrzeugs ermöglicht hat) entstanden ist;
 - 14) Totalschaden, der aus der Enteignung infolge eines Vollstreckungsverfahrens des Versicherten Fahrzeugs oder Aneignung eines anvertrauten Fahrzeugs entstanden ist (z. B. Finanzierungsvertrag);
 - 15) indirekte, wirtschaftliche Verluste, Verlust von Gewinnen, verursacht durch die Unmöglichkeit der Nutzung des versicherten Fahrzeugs;
 - 16) Verlust oder Schaden, der auf eindeutige Weise aus dem Umfang der grundlegenden Fahrzeugversicherung ausgeschlossen worden ist, der durch die Erweiterung des Versicherungsschutzes erfasst werden können hätte, die auf Grundlage des grundlegenden Versicherungsvertrags des Fahrzeugs verfügbar war, wenn diese Option gekauft worden wäre oder wenn der Versicherungsnehmer auf diese nicht verzichtet hätte. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Option der Aufrechterhaltung des dauerhaften Fahrzeugwerts;
 - 17) Auszahlung irgendeines Betrags aufgrund der GAP-Versicherung, wenn gemäß dem Vertrag der grundlegenden Fahrzeugversicherung ein Fahrzeug für den Austausch gewährleistet worden ist;
 - 18) Auszahlung irgendeines Entschädigungsbetrags im Rahmen der vorliegenden GAP-Versicherung, wenn die Entschädigung zuvor aus einer in einem anderen Versicherer abgeschlossenen GAP-Polizze ausgezahlt worden ist.

VERSICHERUNGSVERTRAG § 7

1. Der Versicherungsvertrag wird auf Antrag des Versicherungsnehmers abgeschlossen.
2. Der Abschluss des Versicherungsvertrags erfolgt nach vorheriger Identifikation des Fahrzeugs.
3. Der Abschluss des Versicherungsvertrags wird durch das Versicherungsdokument bestätigt.
4. Die Versicherungsbedingungen und Versicherungspolizze werden von WAGAS, die den Versicherer Lloyd's Insurance Company Aktiengesellschaft unter der Referenznummer 682.594.839 RLE vertritt, übermittelt. Die Bezahlung des Versicherungsbeitrags, der auf der Polizze genannt wird, garantiert den Versicherungsschutz gemäß den allgemeinen Versicherungsbedingungen und berücksichtigt auch alle anderen Änderungen, die gemeinsam zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer während der Dauer des Versicherungsschutzes vereinbart worden sind.

VERSICHERUNGSSUMME UND PRÄMIE § 8

1. Die im Versicherungsvertrag festgelegte Versicherungssumme hängt von der ausgewählten Variante der Versicherung ab:
 - a) 12.600 EUR– für Fahrzeuge mit einem Wert von nicht mehr als 63.000 EUR (incl. MwSt.); oder
 - b) 21.000 EUR– für Fahrzeuge mit einem Wert von nicht mehr als 126.000 EUR (incl. MwSt.).
2. Die Versicherungssumme stellt die obere Haftungsgrenze des Versicherers dar.

§ 9

1. Dem Versicherer steht die Prämie aufgrund des Abschlusses des Versicherungsvertrags zu.
2. Die Höhe der Versicherungsprämie legt der Prämien-Tarif, der am Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrags gilt, fest.
3. Die Versicherungsprämie ist vom Versicherungsnehmer, einmalig am Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrags, zu bezahlen.
4. Die fehlende Bezahlung der Prämie an dem in der Versicherungspolizze genannten Tag führt zum Erlöschen des Versicherungsvertrags mit dem Tag, auf den die Zahlungsfrist dieser Prämie fällt.

VERSICHERUNGSZEITRAUM § 10

1. Der GAP Versicherungsvertrag wird für einen Zeitraum von 12 / 24 / 36 / 48 / 60 Monaten – in Abhängigkeit von der

ausgewählten Variante, die auf der GAP Versicherungspolizze genannt wird, abgeschlossen.

2. Im Fall, dass der Versicherungsnehmer im Laufe der Dauer des Versicherungsschutzes das Fahrzeug verkaufen sollte, wird der Versicherer den Versicherungsschutz dem Fahrzeugkäufer, unter der Bedingung der Erfüllung der Bedingungen durch den Fahrzeugkäufer, von denen in § 4 Abs. 3 die Rede ist, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Kaufdatum des Fahrzeugs, gewähren. Die Gesamtdauer des vom Versicherer an den Verkäufer und den nächsten Käufer gewährten Versicherungsschutzes beträgt maximal so viele Monate, für die die GAP Polizze ursprünglich vom Verkäufer erworben wurde.

§ 11

1. Die Haftung des Versicherers beginnt ab dem Tag, der im Versicherungsdokument als Beginn des Versicherungszeitraums genannt wird, jedoch nicht früher als ab dem Folgetag nach dem Zahlungsdatum der Versicherungsprämie.
2. Der GAP Versicherungsvertrag erlischt:
 - a) mit Ablauf des Versicherungszeitraums, es sei denn, dass dieser vor diesem Termin aus anderen Ursachen erloschen ist;
 - b) am Tag der Durchführung der Auszahlung für den gemeldeten Schaden;
 - c) am Tag des Rücktritts vom GAP Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer.
3. Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Rücktritt vom GAP Versicherungsvertrag, wenn dieser für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten abgeschlossen wurde, innerhalb einer Frist von 30 Tagen, und im Falle, wenn dieser ein Unternehmer ist – 7 Tagen, ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Rücktritt vom Vertrag befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht der Bezahlung der Prämie für den Zeitraum, für den der Versicherer den Versicherungsschutz erteilt hat.
4. Im Fall des Abschlusses des GAP Versicherungsvertrags auf Rechnung eines Dritten, kann der Versicherungsnehmer einzig auf schriftlichen Antrag des Versicherten vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall legt der Versicherungsnehmer, beim Vertragsrücktritt, des Versicherers die Kopie des Antrags des Versicherten auf Rücktritt vom Versicherungsvertrag vor.

§ 12

1. Im Fall des Verkaufs des versicherten Fahrzeugs können die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer übertragen werden.
2. Um erfolgreich die Berechtigungen zu übertragen, sind Verkäufer oder Käufer des Fahrzeugs innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Kaufvertrags des Fahrzeugs verpflichtet, die Mitteilung über den Verkauf des Fahrzeugs mit der Kopie des Kaufvertrags oder der Kaufrechnung für das Fahrzeug an den Versicherer mittels WAGAS S.A. zu senden.
3. Die Übertragung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag wird von dem Versicherer mit einem entsprechenden Vermerk in Form eines Anhangs zur Polizze bestätigt.
4. Die Übertragung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ist nicht möglich, wenn das Fahrzeug an ein Unternehmen verkauft wurde, das sich mit dem Autohandel befasst.

VORGEHENSWEISE IM FALL EINES SCHADENS § 13

1. Im Fall der Erlangung eines Bescheids über die Auszahlung der Entschädigung für einen Totalschaden vom Hauptversicherer des Fahrzeugs, ist der Versicherungsnehmer / Versicherte dazu verpflichtet, unverzüglich, nicht später jedoch als innerhalb von 3 Werktagen, mit dem Zentrum für Autorisierung Kontakt aufzunehmen:

WAGAS S.A.

Świętojerska Straße 5/7

00-236 Warszawa

Telefonnummer: + 43720881815

E-Mail: claims.at@wagas.eu

zwecks Bestätigung der Gültigkeit des Versicherungsvertrags und Übermittlung der folgenden Informationen an uns:

- a) vollständiger Vor- und Nachname, Firma, Adresse, Telefonnummer, Personalausweisnummer, Steuernummer;
- b) Zulassungsnummer des Fahrzeugs;
- c) Fahrgestellnummer des Fahrzeugs;
- d) Nummer der GAP Versicherungspolizze;
- e) Nummer der Versicherungspolizze der Hauptversicherung des Fahrzeugs, der Firma des Hauptversicherers des Fahrzeugs sowie seiner Telefonnummer;
- f) Datum der Entstehung des Totalschadens;
- g) Ursachen des Totalschadens.

2. Das Zentrum für die Autorisierung von Schäden stellt dem Versicherungsnehmer / Versicherten das Formular der Schadensmeldung bereit.

3. Nicht später als innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab der Erlangung der Entschädigung aufgrund des Totalschadens vom Hauptversicherer, ist der Versicherungsnehmer / Versicherte dazu verpflichtet, dem Zentrum für die Autorisierung von Schäden das ausgefüllte Formular der Schadensmeldung, unterzeichnet und alle erforderlichen Informationen enthaltend, per Einschreiben zu senden

4. Zu dem Formular, von dem oben in Abs. 3 die Rede ist, fügt der Versicherungsnehmer/ Versicherte die folgenden Dokumente bei:

- a) Kopie der Verträge der grundlegenden Fahrzeugversicherung, die im Zeitraum der Geltungsdauer der GAP Versicherung gelten;
 - b) Kopie des Bescheids über die Einstellung des Verfahrens bezüglich des Fahrzeugdiebstahls, wenn der Schaden infolge eines Diebstahls des Fahrzeugs erfolgt ist;
 - c) Kopie des Dokuments zur Bestätigung der Liquidation des Totalschadens, erstellt vom Hauptversicherer des Fahrzeugs, unter Angabe von, unter anderem;
 - d) Informationen bezüglich des zur Berechnung des Totalschadens angenommenen Marktwerts des Fahrzeugs sowie der detaillierten Berechnung des Totalschadens;
 - e) Kopie des Bescheids über die Höhe und die Auszahlung der Entschädigung vom Hauptversicherer des Fahrzeugs;
 - f) Kopie der Kaufrechnung des Fahrzeugs;
 - g) Kopie des Zulassungsscheins des Fahrzeugs;
 - h) Kopie des Dokuments zur Bestätigung der Erlangung der Entschädigung aufgrund der Hauptversicherung des Fahrzeugs (Empfangsbestätigung der Überweisung);
 - i) Kopie oder Original des Dokuments, das die Abrechnung des Fahrzeug-Finanzierungsvertrags bestätigt.
5. Auf Antrag des Versicherers wird der Versicherungsnehmer / Versicherte verpflichtet sein, dem Versicherer und dem Zentrum für die Autorisierung der Schäden die Ermächtigung zur Einsicht in die Akten, die sich im Besitz des Hauptversicherers des Fahrzeugs befinden, und, die den Totalschaden des Hauptversicherers des Fahrzeugs betreffen, zu erteilen.

HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG § 14

1. Der Versicherer legt die Höhe der Entschädigung gemäß dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag fest.
2. Der Betrag der Entschädigung darf nicht höher als die Versicherungssumme sein.
3. Die Entschädigung wird in Euro ausgezahlt.
4. Die Auszahlung der Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag unter Berücksichtigung der MwSt. (Brutto-Wert) oder eines Teils davon (Netto-Wert + 50 % der MwSt.) ist ausschließlich im Fall möglich:
 - a) des GAP-Versicherungsvertragsabschlusses: gemäß Rechnungswert des Fahrzeugkaufs (im Fall der Versicherung GAP RTI-Kaufschutzpreis) oder gemäß Wert aus der Kaskoversicherung-Polizze des grundlegenden Versicherers (im Fall der Versicherung GAP Auto Casco), unter Berücksichtigung der MwSt. (Brutto-Wert) oder eines Teils davon (Netto-Wert + 50 % der MwSt.) sowie
 - b) Erlangung von dem grundlegenden Versicherer einer Entschädigung für den Totalschaden mit berücksichtigter MwSt. (Brutto-Wert) oder eines Teils davon (Netto-Wert + 50 % der MwSt. vom grundlegenden Versicherer).
5. Die Entschädigung wird dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten nach der Verifikation des Schadens auf Grundlage der empfangenen Informationen sowie Dokumente, von denen in § 13 die Rede ist, ausgezahlt.
6. Der Versicherungsnehmer /Versicherte hat die Pflicht, auf Forderung des Versicherers, auch andere Dokumente, die der Versicherer für erforderlich zur Festlegung der Höhe der Entschädigung oder Rechtfertigung des Anspruchs befindet, bereitzustellen.
7. Der Versicherer behält sich das Recht zur Verifikation der vom Versicherungsnehmer oder Versicherten eingereichten Dokumente sowie Einholung der Meinung von Gutachtern vor.

AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG § 15

1. Der Versicherer ist zur Auszahlung der Entschädigung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Annahme des korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Formulars für die Schadensmeldung einschließlich der Dokumente, von denen in § 13 Abs. 4 die Rede ist, verpflichtet.
2. Falls innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist die Aufklärung

der Umstände zur Festlegung der Haftung des Versicherers oder der Höhe der Entschädigung als unmöglich erweisen sollten, wird die Entschädigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen, ab dem Zeitpunkt, ab dem unter Einhaltung der angemessenen Sorgfalt die Aufklärung dieser Umstände möglich geworden ist, ausbezahlt. Den unumstrittenen Teil der Entschädigung sollte der Versicherer jedoch in der in Abs. 1 weiter oben genannten Frist auszahlen.

REGRESS DER VERSICHERUNG § 16

1. Mit dem Tag der Auszahlung der Entschädigung geht die Forderung gegenüber der für den Schaden verantwortlichen Person, bis zur Höhe der ausgezahlten Entschädigung, auf den Versicherer, über.
2. Obige Forderung geht nicht auf den Versicherer über, wenn der Verursacher des Schadens eine Person ist, mit der der Versicherungsnehmer oder der Versicherte in einem gemeinsamen Haushalt lebt, sofern dieser Schaden von dieser Person nicht auf beabsichtigte Weise verursacht worden ist.
3. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer jegliche Informationen und Dokumente zu liefern sowie die erforderlichen Tätigkeiten vorzunehmen, für die effektive Einforderung der Ansprüche vom Verursacher des Schadens durch den Versicherer.
4. Im Fall des Verzichts durch den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten ohne Einverständnis des Versicherers auf die ihm in Bezug auf Dritte aufgrund von Schäden zustehenden Rechte, kann der Versicherer die Auszahlung der Entschädigung vollständig oder teilweise ablehnen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 17

1. Alle Benachrichtigungen oder Erklärungen an den Versicherer, inklusive der Anzeige eines Versicherungsfalls sowie Reklamationen in Verbindung mit dem Abschluss oder

der Ausführung des Versicherungsvertrags, sind an WAGAS entweder in geschriebener Form an WAGAS S.A., Świętojerska Straße 5/7 Warschau, 00-236 oder per E-Mail an complaints@wagas.eu oder telefonisch unter +43720881815 oder persönlich am Sitz von WAGAS. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

2. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer mit der Vermittlung von WAGAS über jede Änderung ihrer Adresse in Kenntnis zu setzen.

3. WAGAS beantwortet Beschwerden auf schriftlichem Wege innerhalb von 30 Tagen ab dem Empfangsdatum der Reklamation. Die Antwort auf die Reklamation wird erteilt in folgender Form:

a) schriftlich und zugestellt per Post;

b) elektronisch (ausschließlich auf Antrag der die Reklamation einreichenden Person und nach Angabe der E-Mail-Adresse durch diese, samt Möglichkeit zum jederzeitigen Widerruf).

4. Wenn WAGAS, im Hinblick auf die Komplexität der Beschwerde, nicht innerhalb von 30 Tagen antworten kann, nimmt sie Kontakt mit der die Reklamation meldenden Person zwecks Benachrichtigung über die Ursachen für die Verzögerung, notwendige zur treffende Schritte seitens der WAGAS für die Aufklärung der Reklamation sowie die voraussichtliche Dauer der Aufklärung der Erörterung der Forderung, auf. Die Antwortzeit auf die Reklamation wird jedoch nicht länger als 60 Tage betragen. Detaillierte Informationen zur Einbringung und Erledigung der Beschwerde enthält das Informationsblatt, welches dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten bei Vertragsabschluss ausgehändigt wird.

5. Die Korrespondenz des Versicherers mit dem Versicherten / Versicherungsnehmer wird mittels WAGAS erfolgen.

§ 18

WAGAS ist zur Ausführung der in den vorliegenden Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen im Namen und zugunsten des Versicherers, bevollmächtigt.

§ 19

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

2. Die für den Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde ist die Belgische Nationalbank, der Berlaumontlaan 141000 Brüssel.

3. Den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden können an den VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail-Adresse: vvo@vvo.at gerichtet werden.

Darüber hinaus besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte www.verbraucherschlichtung.at zu wenden.

Der Versicherer untersteht der Aufsicht der Belgischen Nationalbank, der Berlaumontlaan 141000 Brüssel.

Es besteht ebenso die Möglichkeit dort Beschwerde einzureichen.

4. Der Versicherer kann hinsichtlich sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen verklagt werden, (i) vor den Gerichten am Sitz des Versicherers, (ii) bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor den Gerichten des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat.

Der Versicherer kann nur vor den Gerichten in Österreich klagen, an denen der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

§ 20

Diese Versicherungsbedingungen gelten für die ab dem 1. März 2019 abgeschlossenen Versicherungsverträge.